

Rolf Pohlmeier

Armenwesen im Amt Bordsesholm

In den bestehenden Herzogtümern in Holstein und Schleswig herrschten vor allem nach dem dänischen Staatsbankrott von 1813 weitverbreitete Armut in der Bevölkerung.

Die sozialen Probleme verschärften sich zusehends:

langer täglicher Arbeitstag bei niedrigstem Lohn,
Fron- und Spanndienste,
Missernten und Seuchen führten zu Hungersnöten,
Bevölkerungswachstum,
aufkommende Industrialisierung.

Auch für das Amt Bordsesholm stellte die Armut eine Herausforderung für die Verwaltung dar. Die Dienststelle war im Amtshaus am Lindenplatz untergebracht.

Die Aufsicht führten der Hausvogt und der jeweilige Pastor. Zwei Armenvorsteher kümmerten sich um die Belange der Ärmsten. Dafür erhielten sie eine Vergütung.

Ab 1804 waren die Armenkommunen auf die drei Kirchspiele im Amt aufgeteilt:

Bordsesholm. Brügge und Groß-Flintbek.

Davor war die Bordsesholmer Armenkommune zuständig.

Die Hilfsbedürftigkeit wurde von Armeninspektoren festgestellt. Neben der finanziellen Unterstützung gab es auch Naturalleistungen wie Lebensmittel, Feuerholz, Kleidung und freie Wohnung.

Die Bedürftigen wurden von einem Distriktpastor des Amtes unentgeltlich behandelt.

Beiträge zur Armenkasse sind von den Grundbesitzern nach der Anzahl der Hufen erhoben worden. Weitere Einnahmen kamen aus den Kirchengemeinden (Klingelbeutel), Spenden, Strafgerichte und Nachlässe.

In Bordesholm wurde je volle Hufe 1 Reichsthaler, pro halbe Hufe $\frac{1}{2}$ Rhtlr., Groß-Kätner $\frac{1}{4}$ Rhtlr., Anbauer und Bödner weniger und Erbpächter je nach Größe der Stelle veranlagt.

Gegen die Festsetzung gab es ein Einspruchsrecht.

Die Aufwendungen für die Armenversorgung stiegen ab 1800 erheblich:

In Bordesholm z. B. in den Jahren von 1804 bis 1813 jährlich 625 Rhtlr., 1838 bereits 1869 Rhtlr.

Zu den ärmsten Schichten der Bevölkerung gehörten:

Die Insten, Tagelöhner, Dienstboten und Gesinde.

Die Armut der Mägde, Knechte und Hausmädchen führte später zur Landflucht.

Im Zuge der Industrialisierung (Dampfmaschinen, Eisenbahn) fand diese Gruppe Arbeit in den Städten, wo das Elend noch bedrückender wurde.

Neben den „eigenen“ Armen gab es eine große Zahl vagabundierender Bettler, deren mehr oder weniger aggressives Auftreten immer wieder für Probleme sorgten.

1826 erschien die „Instruction für die Dorfs- und Districts-Armenvögte“.

Dabei wurden die Bauernvögte, Armenvögte und Nachtwächter angewiesen, Bettlern und Herumlungernden die Einkehr in ihr Dorf zu behindern oder bei Nichtbefolgung deren Verhaftung. Auch auf kranke Personen sollte stets geachtet werden.

Am 1. Mai 1839 trat eine neue Armenversorgung im Amt Bordesholm in Kraft.

Das Problem sollte nicht mehr kirchspiels-, sondern dorfschaftsweise angegangen werden.

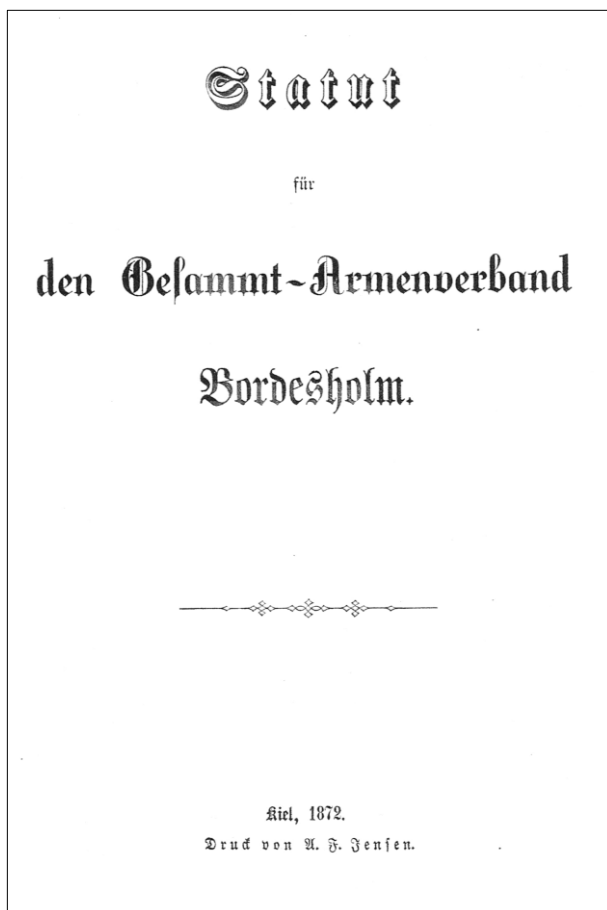
Die neue Verordnung verfügte den Bau von Armenhäusern in den Dörfern. In Brügge gab es bereits 1828 ein Armenhaus, das abseits vom Dorf errichtet wurde. Hier hatte man die Armut nicht ständig vor Augen.

Im Jahr 1862 erhöhte man den Druck auf die Armen mit der Schaffung eines gemeinsamen Armen- und Arbeitshauses für die drei Kirchspielarmenverbände Bordesholm, Brügge und Flintbek. Das Gebäude wurde abseits von Flintbek an der Eider errichtet. Es beherbergt heute das „Eiderheim“ der Inneren Mission.

Diese Kasernierung der Armen ging einher mit einer strengen Reglementierung des täglichen Lebens. Kontakte mit der Bevölkerung sollte es nicht geben. Die Insassen wurden zur Arbeit angehalten.

Die Einführung der Sozialversicherungen seit den 1880-er Jahren linderte die zentralen Ursachen der Verarmung. Die Zahl der Unterstützungsempfänger auf dem Land ging zurück. In den Armenhäusern blieben meistens die Pflegefälle.

Das Armenwesen ging ab 1867 in die Verantwortung der preußischen Verwaltung über. Die Kommunen wurden federführend und die königliche Regierung in Schleswig gab 1872 das „Statut für den Gesamt-Armenverband Bordesholm“ heraus:



§ 1.

Der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, gebildete „Gesamttarmenverband Bordesholm“ besteht aus den Landgemeinden :

Bordesholm,
Bordesholmer Hoffeld,
Dätgen,
Eiderstedt,
Einfeld,
Grevenkrug.
Tief - Harrie.
Negen - Harrie,
Loop.
Mühbrook,
Schmalstedt,
Schönbeck.
Sören,
Wattenbeck.

§ 2.

Die Angelegenheiten dieses Verbandes werden von einer aus den resp. Vorstehern der vorgedachten Commünen gebildeten Vertretung verwaltet, welche hierzu für die Dauer ihrer Dienstzeit zu verpflichten sind.

§ 3.

Die Vertretung wählt aus dem Gesamttarmenverbände einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf 6 Jahre, oder, wenn die Function des Gewählten als Mitglied der Vertretung früher aufhört, für die Dauer seiner Mitgliedschaft.

Der Vorsitzende hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Verwaltung der Angelegenheiten des Verbandes, die Vertretung desselben nach außen und überhaupt alle diejenigen Pflichten und Rechte auszuüben, welche nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze dem Gemeindevorstande zuständig sind. Er bringt insbesondere die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung und besorgt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes der Vertretung erforderlich.

Bereits im 14. Jahrhundert gab es Armenvorsorge. In seiner Topographie von 1841 schreibt Johannes v. Schröder:

„Otto Pogwisch stiftete im 14. Jh. in Bordsesholm ein Armenhaus, welches „dat rode Hus“ genannt, aber um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgebrochen ward.“

In seinem Buch „Das Amt Bordsesholm“ von 1842 berichtet Georg Hanssen im Kapitel Armenwesen:

„Im 14. Jh. stiftete Otto Pogwisch zu Bordsesholm ein Armenhaus, das sogenannte rothe Haus, und dotierte dasselbe zum Unterhalt für 12 Arme.

Das Kloster hatte sich zur beständigen Aufrechterhaltung verpflichtet, und diese Verpflichtung ward anerkannt. Im 17. Jh. wurden die einzelnen Armen durch unmittelbare herzogliche Rescripte aufgenommen. 1731 war das Haus sehr verfallen und musste abgebrochen werden. Der Wiederaufbau ward zwar 1743 höheren Orts verfügt, aber nicht ausgeführt. Noch 1771 kam der Wiederaufbau in Anrede und 1783 sprach sich das Amthaus dagegen aus.“

Im „Inventarium des hochfürstlichen Vorwerks Bordsesholm und dessen Gebäuden, Koppeln und Ländereien“ von 1707 sind u.a. auch Angaben über das Armenhaus zu finden.

Der Hausvogt Nissen war an dem Inventarium beteiligt und schreibt:

„Das Armenhaus mit der Beschreibung von 12 Räumen, Kohlhof, Garten und Nachbarflächen und Toren.“

Das Armenhaus in Bordsesholm stand am Westerdamm (heute Wildhofstraße) gegenüber vom Küsterhaus. (Siehe Skizze auf der folgenden Seite)

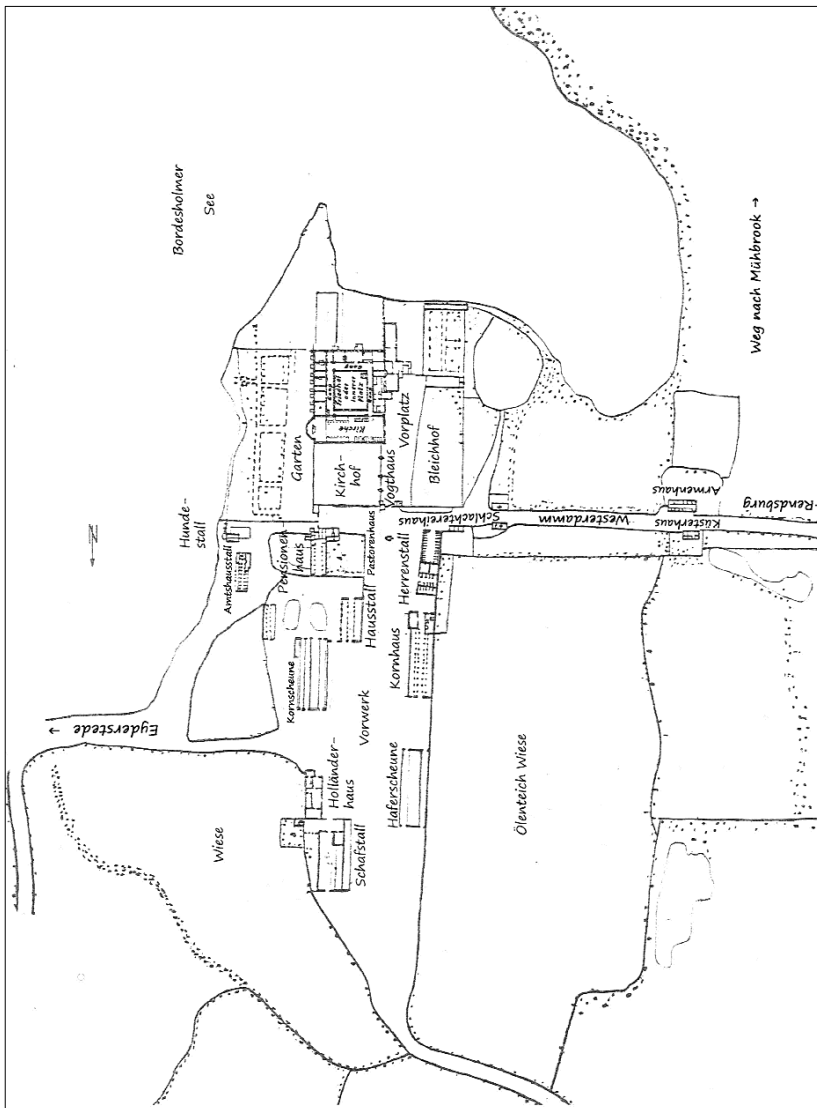
In seiner Monographie berichtet Georg Hanssen weiter:

1834 war die Zahl der permanenten Armen im Kirchspiel Bordsesholm, Erwachsene und Kinder zusammen, 196 Personen.

Im Kirchspiel Brügge ward für 43 Familien die Hausmiethe bezahlt. Ganz unterhalten wurden 9 Personen, worunter 4 Blinde. In Kost gegeben waren 6 Kinder und temporaire (zeitweilige) Unterstützte 16.

Die Gesamtausgabe für Brügge: Jahr 1836 709 Rthlr.

Im Kirchspiel Groß Flintbek wurden 1834 1308 Rthlr. verausgabt. (keine weiteren Angaben)



Skizze der Klosterinsel um 1730

Die doch großen Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

Hausmiete, Kostgelder, monatliche Unterstützung, besondere Unterstützung, Gehalt der Armenvorsteher, außerordentliche Ausgaben wie Krankenpflege, Arztlohn, Medikamente, Schulbücher, Feuerung und Beerdigungen.

Georg Hanssen beklagt auch den ständig wachsenden Bürokratismus:

„Im Übrigen wäre es aus einem anderen Gesichtspunkte zu wünschen, dass das Dorfarmenwesen in möglichster Einfachheit erhalten würde, und auf dem gegenseitigen Zutrauen und dem guten Willen der Eingesessenen mehr basirte, als durch Controle der höheren Verwaltung in Ordnung gehalten würde. Zu viel Regiren und beengender Formalismus schadet der Sache und den Menschen selber.“

Dem ist nichts hinzu zu fügen.

Zwei aktenkundige Beispiele wegen Bettelei im ausgehenden 19. Jahrhundert:

Die unverheiratete Caroline Maria Margaretha Kriesmeyer aus Kiel wurde am 11. März 1899 wegen Bettelns zu vier Tagen Haft verurteilt und am 15. d. J. entlassen.

Der Arbeiter Johann Siop wurde am 24. November 1898 wegen Bettelns zu zwei Wochen Haft verurteilt und am 8.12. d.J. aus der Haft entlassen.

Gesetz vom 13. März 1878 wegen Unterbringung verwahrloster Kinder:

Hier: zu gewährende erste Ausstattung.

Quellen:

Dr. Georg Hanssen. Das Amt Bordesholm im Herzogthume Holstein, Kiel 1842

Paul Steffen: Das Armenwesen im alten Amt Bordesholm um 1848, Bordesholmer Rundschau Nr. 10 aus 1998

Statut Armenverband Kiel 1872 (Archiv GV)

Meldungs-Protokolle Amtsgefängnis Bordesholm (Archiv GV)

Gesetz 1878 Unterbringung von Kindern (Archiv GV)

4-E

Der Vorstand
des
Amts-Gerichts-Gefängnisses.

Bordesholm den 11. ten Máj 1899.

nr. 15/3. 1899. 21-258.

Die unersüßlichen Löwlieden *Wenig*
Morgens *Wenig* Kriesmeyer mit Kiel
welcher durch Erkenntniß des königlichen *Amtsgerichts*
zu Bordesholm

vom 11 ten Máj 1899 wegen *Leibenschlag*

zu *4 Wochen* Haft verurtheilt ist, wird am

15. ten Máj d. J. aus der Haft entlassen werden. —

Der Vorstand des Gerichts-Gefängnisses.

Zu Auftrage

Gefängniß-Inspektor.

An

die Postzeit

an Herrn Amtswort
hier.

Eiderstedt

Urteil des Amts-Gerichts-Gefängnisses C.M.M. Kriesmeyer

Der Vorstand
des
Amts-Gerichts-Gefängnisses.

Bordschholm den 27 ten November 1898. A-

1895/11 96
17
20.11.1898.

Dem Unterthanen Johann Siop
welcher durch Erkenntniß des königlichen Obergerichtes
zu Bordschholm
vom 27 ten November 1898 wegen Salkabus
zu 2 Monaten Haft verurtheilt ist, wird am
8 ten Dezember d. J. aus der Haft entlassen werden. —

Der Vorstand des Gerichts-Gefängnisses.

Im Auftrage
Kühn
Gefängniß-Zuspektor.

An
die Polizei
Johann Siop
hier
Eiderstedt

Urteil des Amts-Gerichts-Gefängnisses Johann Siop

Sbt. 1
Akte 8
Nr. 6^a

Nach § 12 ad 2. des Gesetzes vom 13. März 1878 wegen Unterbringung verwa-
hrloster Kinder den Kindern zu gewährende erste Ausstattung hat aus folgenden neuen und aus dauer-
haften Stoffen gearbeiteten Gegenständen zu bestehen:

1) für jedes Kind

- a) aus drei Hemden,
- b) 2. ~~ein~~ Paar Strümpfen oder Socken,
- c) 2. ~~ein~~ Taschentüchern,
- d) 1. ~~ein~~ Halbtüchern,

2) für jeden Knaben

- a) aus einer Jacke oder Rock von Tuch,
- b) „ ein Paar Beinleibern,
- c) „ ein Paar Zwillingbeinleibern,
- d) „ zwei Westen,
- e) „ einer Tuchmütze,
- f) „ zwei Paar Stiefeln oder hohen Schuhen,
- g) „ einer Arbeitshütze von blauer Leinwand,

3) für jedes Mädchen

- a) aus zwei einfachen, aus baumwollenem Zeuge gefertigten Kleidern, ✓
- b) „ einem wollenen Unterrock,
- c) „ einem baumwollenen Unterrock,
- d) 2. ~~ein~~ gestreiften baumwollenen Schürzen,
- e) „ ~~ein~~ ^{zwei} Mänteln,
- f) „ einem größeren wärmeren Tuch für den Winter,
- g) „ einem warmen Jacke für den Winter,
- h) „ zwei Paar Schuhen.

genehmigt für das ehemalige Amt Bordsesholm. Ammon

Zu gewährende Erstaussattung nach dem
Gesetz vom 13. März 1878 wegen Unterbringung verwa-
hrloster Kinder